



**Per-E-Mail:**

**[ingrid.oehlmann@bundestag.de](mailto:ingrid.oehlmann@bundestag.de)**

[arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Dezernat V - Soziales, Integration und Umwelt**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft Frau Bredehorst, Zimmer 05E5E09/10  
Telefon 0221 221-29000, Telefax 0221 221-29047  
E-Mail [sozialdezernat@stadt-koeln.de](mailto:sozialdezernat@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Sprechzeiten  
Nur nach besonderer Vereinbarung

KVB Linien: 1, 9, 159  
Haltestelle Kalk Post  
S-Bahnhaltestelle: Trimbornstr.

Ihr Schreiben  
19.05.2010

Mein Zeichen  
V

Datum  
23.06.2010

**Öffentliche Anhörung 07.06.2010; Drucksache 17/1555  
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende  
hier: Stellungnahme von Frau Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln**

Sehr geehrte Frau Kipping,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst und zukunftssicher gestaltet werden. Das Ziel des Gesetzesentwurfs, dass die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiterhin gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, begrüße ich ausdrücklich.

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II-Entwurf)

Nach § 18d Satz 4 SGB II-Entwurf dürfen Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, nicht Mitglied des Beirats sein. Gerade Vertreter der Träger der freien Wohlfahrtspflege sollte eine Beiratsmitgliedschaft nicht verwehrt werden. Nach meiner Ansicht sind auch keine Interessenskonflikte vorprogrammiert, denn in der Regel erfolgt die Vertretung der Wohlfahrtsverbände in der Praxis häufig durch örtliche Arbeitsgemeinschaften der Verbände und nicht durch Vertreter einzelner Einrichtungen, so dass eine träger- und einrichtungsübergreifende Neutralität der Vertretung gesichert werden kann.

Seite 2

Durch ihre Sozialberatungen und Hilfsangebote haben gerade die Träger vor Ort sehr gute Kenntnisse über Probleme der Leistungsverwaltung, die bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen eingebracht werden können.

## 2. Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit (§ 44a SGB II-Entwurf)

Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II-Entwurf stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Richtigerweise müsste die Erwerbsfähigkeit aber von der gemeinsamen Einrichtung festgestellt werden.

Weiter ist für die Kommunen nicht hinnehmbar, dass sie gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2 SGB II-Entwurf an die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 gebunden sind. Hier ist die kommunale Handlungsfähigkeit betroffen. Derartige bindende Tatbestandsfeststellungen durch die Agentur für Arbeit und der Eintritt von Rechtsfolgen kraft Gesetz sind nach meiner Einschätzung für eine in kommunaler Eigenverantwortung wahrzunehmende Aufgabe als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen.

Abzulehnen ist auch, dass im Fall des Widerspruchs durch den kommunalen Träger die Agentur für Arbeit nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Erwerbsfähigkeit entscheidet. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist ein zusätzlicher Beteiligter mit Eigeninteresse.

## 3. Gemeinsame Einrichtungen (§44b SGB II-Entwurf)

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II-Entwurf werden in „Gemeinsame Einrichtungen“ umbenannt. Sie nehmen die Aufgaben der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers wahr. Die bestehende Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Arbeitsagentur und kommunalen Trägern gemäß §§ 6 ff SGB II bleibt unberührt.

In § 6 SGB II wird die Trägerschaft der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestimmt, mithin festgelegt, wer im Sinne des § 12 SGB I in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Gesetzes und die Gewährung der Leistungen verantwortlich ist. Die Leistungsträgerschaft nach dem SGB II ist anders als in anderen Sozialgesetzbüchern nicht einheitlich bestimmt. Im Grundsatz werden die Aufgaben zu einem Teil von der Bundesagentur für Arbeit und zu einem weiteren Teil von den kreisfreien Städten und Kreisen wahrgenommen. Leistungen in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit sind solche zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 - 6 SGB II. Den Kommunen obliegen hingegen die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II, solche der Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II, und der Erstausrüstungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Das Festhalten an der komplexen und wenig überzeugenden Konstruktion der Leistungsträgerschaft ist nicht erklärbar. Massiv kritisiere ich das Beibehalten dieser getrennten Trägerschaft. In der Praxis erweist sich die getrennte Trägerschaft in ihrer Grundkonstellation mit dem Nebeneinander von der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen als verwaltungsorganisatorische Fehlkonstruktion, die nur durch guten Willen und erheblichem kommunikativem Aufwand in den Arbeitsgemeinschaften, zukünftig Jobcentern, zu einem Erfolg geführt werden kann. Durch das Konstrukt ge-

trennte Trägerschaft liegt die fachliche Steuerung für die Leistungen in Trägerschaft der Agentur für Arbeit allein im direkten Zugriff der Bundesagentur für Arbeit. Eine Reduzierung der kommunalen Kompetenz auf die Kosten der Unterkunft und flankierenden Leistungen ohne einen gesicherten Einfluss auf die praktische Umsetzung und Steuerung der gesamten Tätigkeit der Gemeinsamen Einrichtung wird den regionalen sozialpolitischen Anforderungen nicht gerecht und gefährdet zudem eine fachlich zielgerichtete und wirtschaftliche Verwendung der kommunalen Finanzmittel. Den kommunalen Trägern fehlt eine gesetzlich verankerte Steuerungsmöglichkeit der Integration der Arbeitssuchenden, aber nur die Integration und das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug führt zur Senkung der kommunalen Kosten der Unterkunft. Gerade Großstädte wie Köln mit hohem Mietniveau haben mangels genügendem wohnungspolitischen Einfluss und der kommunalen Unterbringungspflicht bei drohender Obdachlosigkeit nur die Möglichkeit über Integration in Arbeit nachhaltige Veränderungen bei den Kosten der Unterkunft zu bewirken. Für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II wird allein die Stadt Köln in 2010 ca. 305 Mio. € aufwenden müssen. Die kommunalen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Interessen sind so einfach ungenügend berücksichtigt.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass eine Übertragung der Wahrnehmung sämtlicher kommunaler sozialintegrativer Aufgaben auf die gemeinsamen Einrichtungen nicht akzeptabel ist. Eine gänzliche Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben wie z.B. Schuldnerberatung, Kinderbetreuung ist nicht zielführend. In der Regel handelt es sich um Selbstverwaltungsaufgaben, die nicht vollständig aufgespaltet werden können in Leistungen für SGB II- Empfänger und sonstige Berechtigte. Im Übrigen ist die Erbringung dieser Leistungen in den Kommunen sehr heterogen organisiert, so dass lokalen Besonderheiten Rechnung getragen werden muss.

#### 4. Trägerversammlung (§ 44c SGB II-Entwurf)

Gemäß § 44c Abs. 2 Satz 1 SGB II entscheidet die Trägerversammlung über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung, aber nicht über fachliche Angelegenheiten. Diese gewaltige Einschränkung ist für die Kommunen nicht akzeptabel.

#### 5. Geschäftsführer (§ 44d Absatz 7 SGB II-Entwurf)

Auf eine gesetzliche Begrenzung der Besoldung des Geschäftsführers auf die Stufe A 16 sollte verzichtet werden. Sie ist unangemessen. Z.B. liegt in Köln das Ausgabevolumen der ARGE Köln mit 1325 Beschäftigten für 2010 bei 827 Mio. €. Hier zeigt sich das Missverhältnis zwischen Verantwortung und Besoldung sehr deutlich.

Weiter schlage ich vor eine gemeinschaftliche Geschäftsführung von Geschäftsführer und Stellvertreter zu installieren.

Soweit dem Geschäftsführer statusrechtliche Entscheidungsbefugnisse (z.B. Beförderungen und Höhergruppierungen) übertragen werden sollen, kann dem nicht zugestimmt werden. Es kann nicht akzeptiert werden, dass statusrechtliche Entschei-

Seite 4

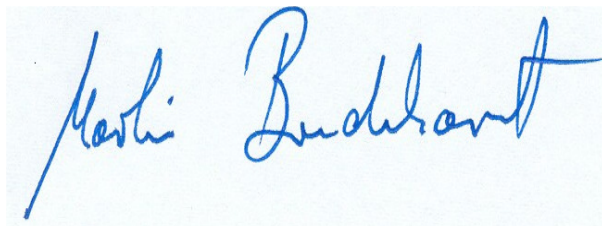
dungen durch den Geschäftsführer abschließend entschieden werden, für die die Träger ohne ihr Zutun die (finanziellen) Konsequenzen zu tragen hätten. Hier kann dem Geschäftsführer nur ein Vorschlags- oder Initiativrecht zugestanden werden. Davon unabhängig ist das Direktionsrecht des Geschäftsführers, also alle Anordnungen und Befugnisse, die zur Führung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs innerhalb der gemeinsamen Einrichtung erforderlich sind.

#### 6. Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II-Entwurf)

Nach § 48b Absatz 1 SGB II werden Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen ohne Beteiligung der Trägerversammlung abgeschlossen. Diese Aushebelung der Trägerversammlung ist inakzeptabel. Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Länder keine Vereinbarungen zu Lasten Dritter, das heißt der Kommunen mit dem Bund abschließen können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der kommunalen Eingliederungsleistungen, die die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbringen.

Zu dem Themenkomplex Optionskommune äußere ich mich nicht, da Köln mangels Betroffenheit sich nicht damit beschäftigt hat.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Marlis Bredehorst  
Beigeordnete